

VBLkompass 2026.

KAV Nordrhein-Westfalen

Aktuelle, arbeitsrechtliche und
tarifpolitische Themen



Aktuelle arbeits- und tarifrechtliche Themen

- Umsetzung der EU-Entgelttransparenzrichtlinie
- Überstunden und Mehrarbeit – Tarifregelung für Teilzeitkräfte
- Rechtsprechung zum Arbeitsvorgang (§ 22 TVöD)
- Tariföffnungsklausel für eine wöchentliche Arbeitszeit bis zu 42 Stunden bei doppelter Freiwilligkeit
- Gesetzliche Flexibilisierung der Höchstgrenzen im Arbeitszeitrecht - Einschätzungen aus Arbeitgebersicht

VBLkompass – 8. Juli 2026

EU-Entgelttransparenzrichtlinie – Zielrichtung

- Bisher keine gesetzliche Umsetzung in nationales Recht
- Unmittelbare Anwendung von Regelungsvorgaben der EU-Richtlinie?
- Hinweise, was aktuell beachtet werden sollte.
- KAV-Positionierung - bürokratiearme Umsetzung und Tarifprivileg notwendig



VBLkompass - 8. Juli 2026

Überstunden und Mehrarbeit – Regelung für Teilzeitkräfte

Überstunden

Überstunden sind nach § 7 Abs. 7 TVöD die auf Anordnung des Arbeitgebers geleisteten Arbeitsstunden, die über die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit von Vollbeschäftigten (§ 6 Abs. 1 Satz 1 TVöD) für die Woche dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich festgesetzten Arbeitsstunden hinausgehen und nicht bis zum Ende der folgenden Kalenderwoche ausgeglichen werden.



Überstunden Zuschläge

Mehrarbeit

Mehrarbeit sind § 7 Abs. 6 TVöD die Arbeitsstunden, die Teilzeitbeschäftigte über die vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit hinaus bis zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von Vollbeschäftigten (§ 6 Abs. 1 Satz 1 TVöD) leisten.



Keine Überstundenzuschläge

(vgl. zuletzt LAG Hamm mit Hinweis auf die BAG-Rechtsprechung)

VBLkompass - 8. Juli 2026

Rechtsprechung zum Arbeitsvorgang

§ 12 Abs. 1 TVöD

Die/Der Beschäftigte ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmalen die gesamte von ihr/ihm nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit entspricht. Die gesamte auszuübende Tätigkeit entspricht den Tätigkeitsmerkmalen einer Entgeltgruppe, wenn **zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge** anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale dieser Entgeltgruppe erfüllen.

VBLkompass - 8. Juli 2026

Satz 1 der Protokollerklärung zu § 12 Abs. 2 TVöD lautet:

Arbeitsvorgänge sind Arbeitsleistungen (einschließlich Zusammenhangsarbeiten), die, bezogen auf den Aufgabenkreis der/des Beschäftigten, zu einem bei natürlicher Betrachtung **abgrenzbaren Arbeitsergebnis** führen (z.B. unterschriftsreife Bearbeitung eines Aktenvorgangs, eines Widerspruchs oder eines Antrags, Erstellung eines EKG, Fertigung einer Bauzeichnung, Konstruktion einer Brücke oder eines Brückenteils, Bearbeitung eines Antrags auf eine Sozialleistung, Betreuung einer Person oder Personengruppe, Durchführung einer Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeit

- **Tendenzen in der BAG-Rechtsprechung zur erweiternden Auslegung des Arbeitsvorgangsbegriffs**
- **Verbandsklage der Tarifgemeinschaft deutscher Länder**

VBLkompass - 8. Juli 2026

Tariföffnungsklausel im kommunalen Bereich für eine wöchentliche Arbeitszeit bis zu 42 Stunden wöchentlich bei doppelter Freiwilligkeit

(§ 6 Abs. 1a TVöD)

- Erhöhung der durchschnittlichen wöchentlichen AZ auf bis zu 42 Std. wöchentlich
- Vereinbarung unter der Maßgabe der sog. „doppelten Freiwilligkeit“
- Dauer 18 Monate – mit Verlängerungsmöglichkeit
- Zuschläge für Erhöhungsstunden nach § 8 Abs. 7 TVöD
 - in EG 1 bis 9b - 25 v.H.
 - in EG 9c bis 15 - 10 v.H.

des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe

VBLkompass - 8. Juli 2026

Gesetzliche Flexibilisierung der Höchstgrenzen im Arbeitszeitrecht – Einschätzungen aus Arbeitgebersicht

- Gesetzliche und tarifvertragliche Rahmenbedingungen
- Flexibilisierungsbedarfe aus Sicht der Praxis
- Ausblick auf das aktuelle Gesetzgebungsvorhaben

VBLkompass am 8. Juli 2026

Vom KAV NW-Team am 8. Juli 2026 vor Ort:

- Meike Schaarwächter



- Alicia Wolfertz



- Dr. Bernhard Langenbrinck



Vielen Dank.

